

13. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
der Stadt Coesfeld vom _____

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung,

des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der z. Zt. geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 23.12.2010, in der z. Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 16.12.1999 in der z. Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfahren und Sammlungen:

- | | |
|--|--------------|
| a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll | 148,00 € |
| b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll | 197,00 € |
| c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll | 344,00 € |
| d) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-täglicher Leerung | 2.744,00 € |
| e) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei wöchentlicher Leerung | 5.438,00 € “ |

2. Nach § 1 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:

„Bei den Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Diese ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.